

An das  
Bezirksgericht \_\_\_\_\_

In \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ehefrau (Antragstellerin): \_\_\_\_\_, geb.am \_\_\_\_\_  
wohnhaft \_\_\_\_\_

Ehemann (Antragsgegner): \_\_\_\_\_, geb.am \_\_\_\_\_  
wohnhaft \_\_\_\_\_

Scheidungsantrag nach 757 BGB - Tschechisches BGB – Gesetz 89/2012 Bürgerliches  
Gesetzbuch - ohne vorherige Gründe festzustellen (Schnellscheidung oder  
Unstreitigscheidung)

Gerichtskosten in Höhe von 2.000 Tschechischen Kronen

Anlage: der Trauschein – die Kopie  
nachfolgend in Text

## I.

Die Parteien haben am (Datum laut Heiratsurkunde) die Ehe miteinander geschlossen. Aus der Ehe sind die beiden gemeinsamen Kinder:

Beweis: Heiratsurkunde in Kopie

Die Ehe der Parteien ist gescheitert. Die Parteien haben über die Scheidung geeinigt und wollen nicht die Gründe - die Ursachen des Scheiterns der Ehe zu ermitteln, also wollen nach § 757 BGB geschieden werden, denn

- a) zum Tag der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat und die Ehegatten länger als sechs Monate nicht zusammenleben,
- b) die Ehegatten, die Eltern eines minderjährigen Kindes sind, das noch nicht voll geschäftsfähig ist, eine Regelung der Verhältnisse dieses Kindes für die Zeit nach der Scheidung vereinbart haben und diese Vereinbarung durch das Gericht genehmigt wurde,
- c) die Ehegatten eine Regelung ihrer Vermögensverhältnisse, ihres Wohnens und bzw. des Unterhaltes für die Zeit nach der Scheidung vereinbart haben.

Die Parteien haben sich über den Kindes- und Ehegattenunterhalt, das Umgangsrecht und die elterliche Sorge geeinigt

Beweis: Anhörung der Parteien im Scheidungstermin

Auf dieser Grundlage schlagen die Eheleute vor, dass das Bezirksgericht in \_\_\_\_\_ entscheidet, dass

I. Die Ehe der Parteien ist geschieden.

II. Keine der Parteien hat Anspruch auf die Ersetzung der Kosten des Verfahrens

Ehefrau \_\_\_\_\_

Ehemann \_\_\_\_\_

1. Der Antrag auf Einleitung eines Scheidungsverfahrens bzw. der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Nichtigkeitserklärung bzw. Aufhebung der Ehe ist bei dem Kreisgericht zu stellen, in dessen Gerichtsbezirk das Paar seinen letzten gemeinsamen Wohnsitz in der Tschechischen Republik hatte, sofern wenigstens ein Ehegatte in diesem Gerichtsbezirk wohnt. Das Gericht entscheidet über die Ehescheidung aufgrund der Scheidungsklage, die einer der Ehegatten oder beide eingereicht hat.

Scheidungsgründe liegen bei einer tiefgreifenden, dauerhaften und unheilbaren Zerrüttung der Ehe vor, wenn von den Ehegatten nicht mehr zu erwarten ist, dass sie die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherstellen können.

2. Bevor die Ehe der Eltern eines gemeinschaftlichen, noch nicht voll geschäftsfähigen minderjährigen Kindes geschieden wird, regelt das Gericht die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Bezug auf dieses Kind für die Zeit nach der Ehescheidung.

3. Mit der Ehescheidung endet das Gesamthandseigentum am gemeinschaftlichen Vermögen der Ehegatten.

3. Ein Ehegatte, der den Nachnamen des anderen Ehegatten angenommen hatte, kann dem Standesamt binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils mitteilen, dass er wieder seinen früheren Nachnamen annimmt, bzw. dass er seinem ursprünglichen Nachnamen nicht mehr den Nachnamen des anderen Ehegatten beifügt.